

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

egger (Mondseer) wie Wildensteiner (Föhler) Herrschaft galt nach dem Landrecht der Grundsatz, daß kein Hüttensteiner, der von dort aus verfolgt wurde, sich zu stellen verpflichtet war, ausgenommen den Fall, er hätte sich durch ein feierliches Versprechen (Handschlag) gebunden. Wurde er aber draußen gestraft, so war er, mochte es in Föhler, Wolfgang oder Mondsee geschehen sein, ein gleiches dem Gericht Hüttenstein schuldig.

Ungehorsam und Renitenz gegen die hochfürstliche Pflugsobrigkeit kam häufig vor. Das lag in den Verhältnissen und ist unter den besten Pflügern so gewesen. Die unterschiedlichen Frondienste, Vorspann-, Ruder-, Jagd- und Forstdienste,¹⁾ die immer mit Widerwillen geleistet wurden, dazu die Plackereien mit Steuern und Strafen ließen in manchem die Galle überlaufen und Flüche wie „Pflugschergen“ und „Pfassenknechte“, begleitet von Faustschlägen auf den Tisch, waren in der Gerichtsstube von Hüttenstein öfters zu hören. Wegen unmäßig häufigen und ganz überflüssigen Vorladens vor Gericht — das Ausbleiben wurde mit 4 β bestraft — war Pflüger Reherzhaimer (1611 bis 1622) berüchtigt, ein Mann, der überhaupt das Schinden seiner Untertanen wohl verstand.²⁾ Die Überreuter und Gerichtsdiener, so die Befehle des Pflügers auszuführen hatten, waren in erster Reihe Schmähreden und Tätlichkeiten ausgesetzt. „Den Sack schlägt man...“ — das Sprichwort gilt auch im Hüttensteiner Land.

Diebstähle sind, wie schon gesagt, sehr selten verübt worden. Handelte es sich um gestohlenes Geld, so wurde dieses, wenn es zustande kam, nicht dem Bestohlenen zurückgegeben, sondern für den

Arch. Salz. — Die höhnischen Worte derer, die sich in den See hinaus salviert, haben sicherlich nicht wenig zur Erbitterung der Wolfgangener beigetragen.

¹⁾ Die Untertanen wurden zum Schwenden auf den landesfürstlichen Almen, als Treiber bei den Jagden, auch zum Einbringen des erlegten Wildes, zur Feuerwache auf Brandstätten, zur Beistellung von Holz zum Brückenbau u. dgl. m. angehalten.

²⁾ Beim Bau der Brunnwinkelmühle, die Reherzhaimer (1615) zu seinem eigenen Nutzen errichtete, sind Untertanen des Gerichts von ihm zum Frondienst gezwungen worden. Eine Beschwerde der Betroffenen an den Erzbischof blieb erfolglos, da die Rechtfertigung Reherzhaimers oben Gnade fand. Es ist jedoch schwer zu glauben, daß Untertanen sich zu einem so wichtigen Schritt wie die Anrufung des Landesherrn entschließen konnten, ohne ihres Rechtes sicher zu sein. — Reherzhaimer war der letzte unbesoldete Pflüger von Hüttenstein. Er bezog sein Einkommen direkt von den Untertanen, den größeren Teil davon aus dem Ertrag der Strafgeleider, die er den Leuten abzuknöpfen wußte. Hofr. Hüttenst. Nr. 7, Arch. Salz.